

(A) (Minister Schleußer)

Von anderen Seiten ist gefragt worden, warum - wenn das Haushaltsgrundsätzegesetz so behindere - nicht eine Initiative des Landtags auf den Weg gebracht worden ist, um auf diese Weise mehr Möglichkeiten zu erhalten. Eine solche Initiative hat es gegeben, Kollege Riemer, sie kam von der F.D.P.-Fraktion. Der Finanzminister hat sie, als die Beratungen zum Haushaltsgrundsätzegesetz in Bonn anstanden, uneingeschränkt übernommen. Nur ist, wie ich Ihnen auch hier berichtet habe, Nordrhein-Westfalen im Konzert der Länder und auch des Bundes allein geblieben. Darum haben wir das Haushaltsgrundsätzegesetz jetzt so, wie es vorliegt.

Ich sage Ihnen offen, daß ich den Landesrechnungshof nie als Gegner, sondern in vielen Positionen eher als Bündnispartner des Finanzministers begreife. Insoweit kann ich an einer wirklichen Stärkung des Landesrechnungshofs nur interessiert sein.

Ich könnte mir eine Reihe von Lösungen vorstellen - auch organisatorischer Art -, die das wirklich sicherstellen. Aber man darf den Landesrechnungshof auch nicht versuchsweise politisch und erst recht nicht parteipolitisch instrumentalisieren.

(Beifall bei der SPD)

(B)

Davor sollten sich alle hüten.

Es geht darum, rechtlich einwandfreie Lösungen zu finden, die die Effizienz des Landesrechnungshofes stärken. Dann sind wir auf einem guten Weg. Ich meine, daß man im nächsten Jahr erneut einen Versuch machen kann - vielleicht von Beginn an interfraktionell und nicht mit Einzelanträgen. - Schönen Dank!

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/2403 "Gesetz zur Verbesserung der Haushaltskontrolle". Der Ausschuß für Haushaltskontrolle empfiehlt in

(C)

Drucksache 11/4429, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Beschlußempfehlung angenommen und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/2404 "Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen". Der Hauptausschuß empfiehlt in Ziffer 1 der Drucksache 11/4487, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Beschlußempfehlung angenommen und der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Drucksache 11/2637 "Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen". Nach Ziffer 2 der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 11/4487 wird empfohlen, auch diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Beschlußempfehlung angenommen und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung abgelehnt.

(D)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1514

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3554

(A) (Vizepräsident Dr. Klose)

Beschlußempfehlung und
Bericht des Hauptaus-
schusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 11/4604

dritte Lesung

Zu diesen Gesetzentwürfen hat nach der zweiten Lesung eine weitere Beratung des Hauptausschusses nicht stattgefunden, so daß Grundlage der heutigen Beschlußfassung die Beschlußempfehlung des Hauptausschusses zur zweiten Lesung, die Drucksache 11/4604, bildet.

Ich eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Beratung, und wir kommen zur Abstimmung.

Ich möchte die Abgeordneten bitten, soweit noch nicht geschehen, ihre Plätze einzunehmen, damit wir einen Überblick über das Abstimmungsverhalten gewinnen können. Nach Artikel 69 unserer Landesverfassung ist nämlich für Verfassungsänderungen die "Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags" erforderlich. Dies bedeutet, daß für die Verabschiedung des Gesetzentwurfes 160 Ja-Stimmen erforderlich sind.

(B)

Wir stimmen über die Ziffer 1 der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 11/4604 ab, wonach der Gesetzentwurf in der aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Fassung angenommen werden soll. Wer der Ziffer 1 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? -

Meine Damen und Herren! Die Schriftführer haben hier vorab eine Probezählung durchgeführt. Das geschäftsführende Präsidium ist nach der soeben erfolgten Abstimmung einstimmig übereingekommen, daß die nach Artikel 69 unserer Landesverfassung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags, also 160, erreicht

wurde. Ich stelle deshalb fest, daß der Gesetzentwurf in dritter Lesung verabschiedet ist.

(Beifall bei SPD, CDU und F.D.P.)

Wir stimmen nun über die Ziffer 2 der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses Drucksache 11/4604 ab, wonach der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 11/1514 für erledigt erklärt werden soll. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Wir stimmen schließlich über die Ziffer 3 der Beschlußempfehlung Drucksache 11/4604 ab, wonach der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 11/3554 für erledigt erklärt werden soll. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist auch dieser Gesetzentwurf nach der 3. Lesung für erledigt erklärt.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen

(D)

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3798

Beschlußempfehlung und
Bericht des Hauptaus-
schusses
zur zweiten Lesung
Drucksache 11/4492

dritte Lesung

Meine Damen und Herren, da der Hauptauschuß nach der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs keine weitere Beratung durchgeführt hat, ist Gegenstand der heutigen Beratung und Beschlußfassung die Beschlußempfehlung zur zweiten Lesung - Drucksache 11/4492.